



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZBEHÖRDE

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53109 202690

e-mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.279/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Stellungnahme

Präsidentin des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird; do GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014;
Stellungnahme der Datenschutzbehörde**

Die Datenschutzbehörde nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass nach den Erläuterungen dem Recht auf Zugang zu Informationen insoweit zu entsprechen ist, als dem nicht das Grundrecht auf Datenschutz entgegensteht. Dies wurde in der Rechtsprechung im Hinblick auf die Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG bereits anerkannt (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 2010, Zl. 2008/17/0136, mwN).

Da mit der vorgeschlagenen Norm ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen wird, wird es künftig zu einer Güterabwägung zwischen diesem und dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz kommen müssen.

Die Datenschutzbehörde ist vom o.a. Gesetzesentwurf sohin in zweifacher Hinsicht betroffen: Zum einen als Behörde, die der Informationspflicht unterliegen wird und zum anderen als Behörde, welche in einem Verfahren nach § 30 DSG 2000 oder § 31 DSG 2000

zu entscheiden haben wird, ob durch eine erteilte Information ein Betroffener in datenschutzrechtlichen Rechten verletzt wurde.

Letzteres könnte zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes führen: So ist etwa nicht auszuschließen, dass eine behördliche Entscheidung, mit der ein Antrag auf Zugang zu Informationen teilweise abgewiesen wird und dem Antrag unter Preisgabe personenbezogener Daten teilweise entsprochen wird, jeweils vor einem Verwaltungsgericht aber auch vor der Datenschutzbehörde bekämpft wird, was aber unterschiedliche – gegebenenfalls auch konträr lautende – Entscheidungen zur Folge haben könnte.

Wenn die Information von einem Unternehmen erteilt wird, welches der Informationspflicht unterliegt, gilt das oben Gesagte mit der Maßgabe, dass die Zivilgerichte auf Basis des § 32 DSG 2000 angerufen werden könnten.


Die Datenschutzbehörde regt daher an, diesem Umstand bei der Vorbereitung einfachgesetzlicher Ausführungsregelungen Rechnung zu tragen.

2. Weiters stellt sich die Frage, ob erhaltene Informationen vom Informationswerber weiterverwendet (insbesondere kommerziell verwertet) werden können, was eine Übermittlung im Sinne des DSG 2000 darstellen würde, die ihrerseits einen (begründungspflichtigen) Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

3. Vor dem Hintergrund der in Aussicht genommenen Informationspflicht einer Behörde geht die Datenschutzbehörde entgegen der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertretenen Ansicht davon aus, dass die Informationspflicht – wenn diese Wirkung zeigen soll – sehr wohl relevante finanzielle Auswirkungen zeitigen wird und mit dem derzeitigen Personalstand in der Datenschutzbehörde voraussichtlich nicht durchführbar wäre.

Diese Erledigung ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

28. April 2014
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

Signaturwert	4SN-19/ME/XY/GD/ Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) 4pMk3eNkD67zR2WUf6ebn4rd9zvjn1ySKHs1g6wzHb7KEHspF9m0r No2nHnI5zT5Ncj80emRdKLSWkR2Txiy++EzBeOUpl/F07+DqI0qu2JtIiHMIvzStdW iYoza2PLCuuz7Vz9qBNn3Lo9qFpLN9sYJ9Y1j3egWhibaB6E/wljJuYHBocDTRzH6cs BsAXccqfYolZgGqo1YFVuZWXL31VJQDCLrUcfxTEsPeI8DPApuFlgoXSqTs03jXezR9 SlxuiM7Wocxl2nCMVU3UFvOeMkW2UycGpA9bLhmED8rPMtP3wtsYIew0q/NyNyIYJzs OP4T3Qw==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-29T15:14:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	